

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 VG 1/09 BH**

L 4 VG 3/08 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 12 VG 5/07 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. August 2008  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 4.8.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin verneint, ihr im Wege der Überprüfung nach § 44 SGB X iVm dem Opferentschädigungsgesetz wegen der Folgen der am 17.7.2001 erlittenen Gewalttat Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 30 Abs 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) um 100 vH zu gewähren. Dagegen hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) form- und fristgerecht Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Nach Niederlegung des Mandats durch ihren ehemaligen Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin innerhalb der (verlängerten) Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt und die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 2 Durch Beschluss vom 4.2.2009 (B 9 VG 19/08 B) hat der erkennende Senat den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin mangels Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt und diese als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der am 10.11.2008 abgelaufenen Begründungsfrist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden sei.
- 3 Auf Gegenvorstellung der Klägerin (Schreiben vom 16.2.2009) hat der Senat festgestellt und dies der Klägerin mit Schreiben vom 28.4.2009 mitgeteilt, dass entgegen seinem Beschluss vom 4.2.2009 die Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde noch nicht abgelaufen ist, weil die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses des LSG bei seiner Zustellung am 8.8.2008 unzutreffend war und daher sowohl für die Einlegung als auch für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG galt. Diese Frist ist am 10.8.2009 (Montag) abgelaufen. Die Klägerin hat ihr bisheriges Vorbringen ergänzt und darum gebeten, ihr Schreiben vom 16.2.2009 als erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe zu betrachten.
- 4 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Die Erfolgsaussicht scheitert zwar nicht daran, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin bereits als unzulässig verworfen worden ist. Denn die Beschwerdefrist war auch bei Stellung des zweiten Prozesskostenhilfeantrags noch nicht abgelaufen. Vielmehr galt wegen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses des LSG die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 3). Es ist jedoch nach wie vor nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Außerdem muss diese Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig, dh entscheidungserheblich sein. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Die von der Klägerin selbst in dem Schreiben vom 3.11.2008 formulierte Frage bezieht tatsächliche Umstände (*"wenn eine Person durch gewaltbedingte körperliche Verletzungen de facto die Fähigkeit ... verliert"*) ein, die nach den Feststellungen des LSG im Falle der Klägerin gerade nicht vorliegen. Das BSG hat aber grundsätzlich von den berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen auszugehen (*vgl § 163 SGG*). Auf deren Grundlage würde das BSG hier nicht zur Beantwortung dieser Frage gelangen können. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG sind die psychischen Behinderungen der Klägerin gerade nicht durch die Gewalttat entstanden; zudem besitzt die Klägerin danach eine ungestörte Gebrauchsfähigkeit der rechten oberen Extremität. Außerdem hat das LSG festgestellt, dass, wenn die Klägerin nicht mehr in der Lage sein sollte, ihren Beruf als Sekretärin vollwertig auszuüben, dies nicht auf Folgen der Gewalttat zurückzuführen sei.
- 8 Die auf die Anwendung des § 30 Abs 2 BVG (sog besonderes berufliches Betroffensein) zielende Frage der Klägerin wäre auch nicht klärungsbedürftig, da sie sich anhand des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BSG ohne Weiteres beantworten ließe.
- 9 Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Nichtwürdigung der Arbeitsplatzkündigung nach "Festlegung" einer MdE von 25 vH zwei Jahre nach der Gewalttat sieht (Schreiben vom 7.5.2009), greift sie im Wesentlichen die Beweiswürdigung des LSG an. Verstöße gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1



SGG) können jedoch nicht als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht werden, um auf diese Weise hinsichtlich der Beweiswürdigung eine Nachprüfung der Berufungsentscheidung zu erreichen, die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gerade ausgeschlossen ist (vgl BSG, Beschluss vom 17.12.1992 - 6 BKa 29/91 - juris RdNr 7 mwN).

- 10 Eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn der angefochtene Beschluss auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 11 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern die Klägerin eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte sie damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweis-antrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte.
- 12 Da der Klägerin nach alledem keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

